

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

43. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 20.3.2014

Nr. 11

46

Satzung des Behindertenbeirates des Wetteraukreises

Aufgrund der §§5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 6. Mai 1998, geändert mit Kreistagsbeschluss vom 22.08.2001, 09.05.2007 und 02.10.2013 folgende Satzung des Behindertenbeirates des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Behindertenbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises. Er wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einberufen. Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Behindertenbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 2 Aufgaben

Ziel des Behindertenbeirates ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft.

Er berät über alle Belange, die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung sowie deren Angehörige betreffen. Er nimmt zu grundsätzlichen Fragen Stellung und spricht gegenüber den Gremien des Kreises eine sachbezogene Empfehlung aus.

Er befasst sich insbesondere mit:

- der Erörterung aktueller Problemlagen von Menschen mit Behinderung sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Maßnahmen der Behindertenhilfe
- dem Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung
- der Entwicklung von Maßnahmen, die die Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne einer Inklusion fördern.

§ 3 Mitglieder

Der Kreisausschuss beruft die Mitglieder des Beirates.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates dienen dem Interesse der öffentlichen Belange von Menschen mit Behinderung. Sie dürfen keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.

Der Beirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Dem Behindertenbeirat gehören an:

- neun Vertreter/innen des Kreistages, die dieser aus seiner Mitte heraus wählt.
- zwei Vertreter/innen des Kreisausschusses des Wetteraukreises
- vier Vertreter/innen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- zehn Vertreter/innen der Selbsthilfegruppen bzw. Organisationen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung des Wetteraukreises.
- zwei Vertreter/innen des Kreiselternebeirates.

Dabei sollen alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden. Sollte der Behindertenbeirat Gebärdensprachendol-

metscher für seine Beratung benötigen, so ist dies zu veranlassen.

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Jugend und Soziales
- ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Gesundheit

§ 4 Vorsitz

Die / Der Vorsitzende des Behindertenbeirates und deren / dessen Vertretung wird von den Beiratsmitgliedern in der ersten Sitzung des Behindertenbeirates gewählt.

Das Amt der / des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 5 Öffentlichkeit

Der Behindertenbeirat des Wetteraukreises tagt in öffentlichen Sitzungen, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dieser Regelung entgegenstehen.

§ 6 Berichtswesen

Der Behindertenbeirat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 8 Auslagenersatz

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg / Hessen, den 10.03.2014

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

(DS)

Helmut Betschel-Pflügel
Erster Kreisbeigeordneter

47

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 27, Abs. 4, Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2012 mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bilanzsumme	11.612.485,58 Euro
Jahresergebnis	+ 49.447,00 Euro

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 hat der Abschlussprüfer Hinrik J. Schröder, Wirtschaftsprüfer, Bickenbach, mit Datum vom 25.06.2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Wetteraukreises, Friedberg und ihren Bericht über die Lage des Eigenbetriebs (Lagebericht) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem Eigenbetriebsgesetz Hessen und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB und §27 Abs. 2 EigBGes Hess i. V. m. §122 Abs. 1 Nr. 4 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht für 2012 liegen in der Zeit vom 24.03.2014 bis 04.04.2014 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsbetriebes, Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg, Zimmer 22, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Friedberg, den 18.03.2014

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises

Kurt Schäfer
– Betriebsleiter –

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr,
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 2,-
Schüler € 1,-

Auf über 900 qm Ausstellungen

- zur Vor- und Frühgeschichte
- zur provinzialrömischen Zeit
- zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau
- zur Geschichte eines Friedberger Groß- und Einzelhandelsunternehmens „Supermarkt der Jahrhundertwende–Kolonialwarenladen Steinhauer“